

Bisherige Fassung §§ 6 und 7 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)	Neue Fassung §§ 6 und 7 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)
§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht · · (3) Die Abgabepflicht endet bei Einleiten im Sinne des § 1 a) <i>dritter Spiegelstrich bei einem Wegfall der Einleitung bis zum 30.06. zum 01.01. des Kalenderjahres und bei einem Wegfall nach dem 30.06. zum 31.12. des Kalenderjahres. Im übrigen endet die Abgabepflicht mit dem Wegfall der Einleitung.</i>	§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht · · (3) Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Einleitung.
§ 7 Abgabenmaßstab und Abgabensatz · · · (2) Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrunde gelegt: c) für Abwassereinleitungen (Kleininleitungen) die zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstücks.	§ 7 Abgabenmaßstab und Abgabensatz · · · (2) Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrunde gelegt: c) für Abwassereinleitungen (Kleininleitungen) die zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstücks.